

Kantonsbeiträge

Einige Kantone unterstützen die Weiterbildung ihrer Einwohner auf Stufe Höhere Fachschule oder eidg. Fachausweis mit finanziellen Beiträgen. Ob und in welcher Höhe Ihre gewählte Weiterbildung unterstützt wird, ist abhängig davon, ob Ihr Wohnsitzkanton der interkantonalen Fachschulvereinbarung FSV bzw. der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen HFSV beigetreten ist und ob für Ihre gewählte Weiterbildung finanzielle Beiträge vorgesehen sind. Als Wohnsitzkanton gilt derjenige Kanton, in dem Sie in den letzten zwei Jahren ununterbrochen Ihren Wohnsitz hatten.

Gerne geben wir Ihnen an, welche Kantone welche Ausbildungen mit welchem Betrag finanziell unterstützen.

Beispiele (Kanton Luzern):

Baumeisterausbildung

Ausbildungskosten Teilnehmer:
CHF 28'450.00
Beitrag Wohnsitzkanton: CHF 10'260.00
Gesamtkosten: CHF 38'710.00

Baupolierausbildung

Ausbildungskosten Teilnehmer:
CHF 17'000.00
Beitrag Wohnsitzkanton: CHF 6'480.00
Gesamtkosten: CHF 23'480.00

Höhere Fachschule Bauführung

Ausbildungskosten Teilnehmer:
CHF 34'920.00
Beitrag Wohnsitzkanton: CHF 18'000.00
Gesamtkosten: CHF 52'920.00

Bauleiter HFP

Ausbildungskosten Teilnehmer:
CHF 23'380.00
Beitrag Wohnsitzkanton: CHF 5'672.00
Gesamtkosten: CHF 29'052.00

Zur Prüfung der Berechtigung müssen vor Ausbildungsbeginn verschiedene Formulare ausgefüllt werden. Senden Sie uns die ausgefüllten und unterzeichneten Formulare zusammen mit Ihrer Anmeldung. Bitte prüfen Sie vorgängig, ob eine Unterstützung für die von Ihnen gewählte Ausbildung durch Ihren Wohnsitzkanton vorgesehen ist. Der Link "Anhang" am Ende der Seite führt Sie zur gewünschten Information. Das Bildungszentrum Bau übernimmt eine erste Prüfung, die Weiterleitung der eingereichten Dokumente an die entsprechenden Kantone sowie die Verrechnung der finanziellen Beiträge.

Das Personalienblatt können Sie auf unserer Website unter <http://ausbildungen.campus-sursee.ch> herunterladen. Beachten Sie die ergänzenden Bemerkungen auf den Seiten 3 bis 5!

Wichtig!

Basis für die Beitragszahlungen bilden ausschliesslich die interkantonale Fachschulvereinbarung FSV bzw. die interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen HFSV und der darin integrierte Anhang. Diese Regelung trat für alle unterstützten Ausbildungen mit Start nach dem 1. August 2008 in Kraft. Die auf der Website des Bildungszentrums Bau veröffentlichten Daten stellen lediglich einen Auszug ohne Gewähr dar. Auf die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Ihr Wohnsitzkanton einen Beitrag gemäss FSV bzw. HFSV leistet, hat das Bildungszentrum Bau keinen Einfluss. Kantone können die Finanzierungsbeiträge jederzeit auf das neue Kalender- oder Schuljahr ändern.

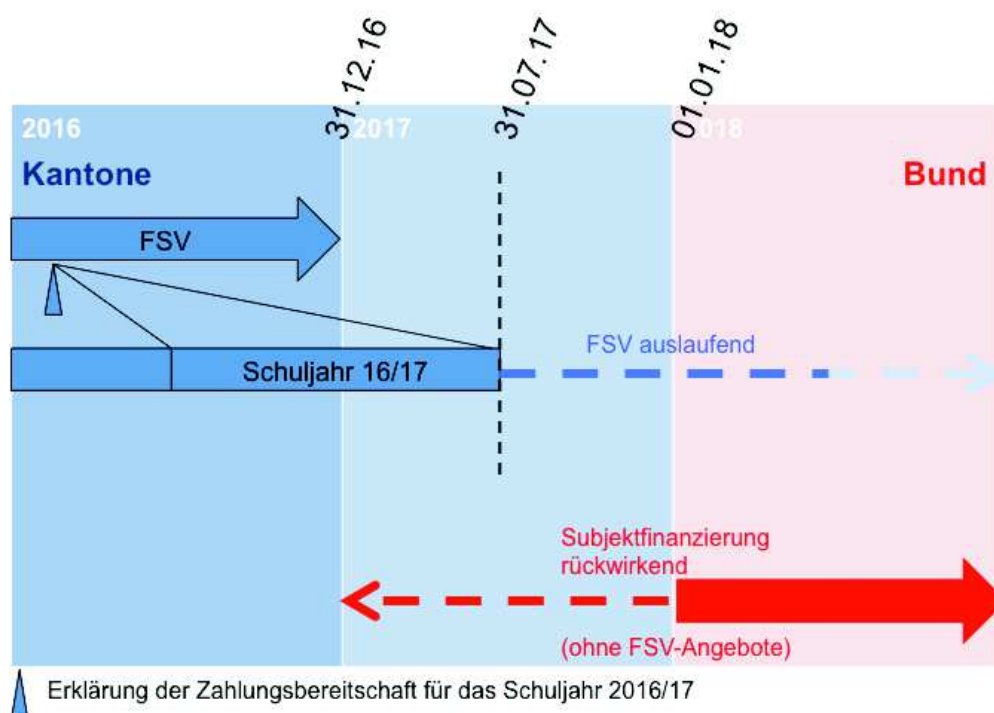


Finanzierung der höheren Berufsbildung – Übergang der Subventionierung vorbereitender Kurse auf eidgenössische Prüfungen

Heute werden die Anbieter von Kursen, welche auf eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen vorbereiten, teilweise von den Kantonen subventioniert. Geplant ist der Übergang von dieser kantonalen angebotsorientierten Subventionierung zu einer subjektorientierten Subventionierung der vorbereitenden Kurse durch den Bund. Dazu ist eine Anpassung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) notwendig, die im Rahmen der BFI-Botschaft im zweiten Halbjahr 2016 im Parlament beraten wird. Die nachfolgenden Informationen zum Systemwechsel gelten nur unter der Voraussetzung, dass die Gesetzesänderung wie geplant vom Parlament angenommen wird.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK und das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF haben folgende Übergangsregelung erarbeitet:

- Die interkantonale Fachschulvereinbarung FSV, welche den Kantonen als Basis für die angebotsorientierte Subventionierung dient, soll auf den 31. Dezember 2016 aufgelöst werden.
- Die Kantone werden auch nach der Auflösung der FSV sämtliche Angebote, die im Schuljahr 2016/17 oder früher beginnen und für deren Subventionierung sie ihre Zahlungsbereitschaft erklärt haben, auslaufend nach FSV aufwandorientiert unterstützen.
- Am 1. Januar 2018 soll die durch den Bund finanzierte subjektorientierte Subventionierung der vorbereitenden Kurse einsetzen. Ab diesem Stichtag wird der Bund Zahlungsbestätigungen für Kurse mit Beginn ab dem 1. Januar 2017 (evtl. bereits früher) zur subjektorientierten Subventionierung berücksichtigen.
- Der Bund und die Kantone werden geeignete Vorkehrungen treffen, um doppelte Finanzierungen, einerseits nach FSV (oder analoger Beiträge durch die Kantone) und andererseits nach subjektorientierter Subventionierung durch den Bund zu vermeiden.



Für Studierende sieht die Unterstützung in der Übergangsphase wie folgt aus:

- a) Studierende mit FSV Unterstützung (oder analoger Beiträge durch die Kantone)
Studierende in vorbereitenden Kursen, für die der Wohnkanton wie oben ausgeführt eine Zahlungsbereitschaft erklärt hat, profitieren bis zum Ende des Kurses wie bisher von einer entsprechend tieferen Kursgebühr.
- b) Studierende ohne FSV Unterstützung (oder analoger Beiträge durch die Kantone)
Studierende, die einen vorbereitenden Kurs besuchen, für den ihr Wohnkanton keine Zahlungsbereitschaft erklärt hat, oder der nach dem 31.07.2017 beginnt, profitieren von keiner Unterstützung durch die Kantone. Sie bezahlen daher eine höhere Kursgebühr.
Ab dem 1. Januar 2018 profitieren sie von der Subjektfinanzierung des Bundes. Nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung können sie – unabhängig vom Erfolg – durch Einreichen der Zahlungsbestätigungen der besuchten Kurse eine teilweise Rückerstattung der Kursgebühren einfordern. Der definitive Stichtag betreffend Kursbeginn, ab welchem Zahlungsbestätigungen berücksichtigt werden, wird vom Bundesrat im Rahmen der Berufsbildungsverordnung (BBV) festzulegen sein.

SBBK/SBFI, Bern, 24. März 2016



Informationsblatt

Subjektfinanzierung von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen

Ab 2018 werden Absolvierende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen eine bundesweit einheitliche finanzielle Unterstützung erhalten. Bisher geleistete Kantonsbeiträge an die Anbieter von vorbereitenden Kursen (angebotsorientierte Finanzierung) werden zukünftig in Form von Bundesbeiträgen direkt an die Kursabsolvierenden fliessen (subjektorientierte Finanzierung). Mit der neuen Finanzierung wird die öffentliche Unterstützung im Bereich der eidgenössischen Prüfungen erhöht.

Stand Projekt: politischer Prozess

Das Parlament hat die für die Finanzierung notwendige Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) im Dezember 2016 genehmigt. Die Bestimmungen zur Umsetzung der Finanzierung werden in der Berufsbildungsverordnung (BBV) verankert. Die entsprechende BBV-Änderung hat der Bundesrat am 22. Februar 2017 in die Vernehmlassung geschickt. Sie dauerte bis zum 30. Mai 2017. Der abschliessende Entscheid des Bundesrates zum Vorhaben wird im Herbst 2017 erwartet. **Die Einführung der neuen Finanzierung ist für den 1. Januar 2018 vorgesehen.**

Hinweis: Die folgenden Informationen gelten unter der Voraussetzung, dass der Bundesrat die Einführung der neuen Finanzierung im Herbst 2017 annimmt.

Umsetzung der Subjektfinanzierung

Die Umsetzung der Finanzierung sieht vor, dass die Bundebeiträge in der Regel **nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung ausbezahlt** werden. Damit wird die Abgrenzung zur berufsorientierten Weiterbildung sichergestellt, welche teilweise ebenfalls in den vorbereitenden Kursen stattfindet (z.B. Abschluss eines vorbereitenden Kurses mit einem Kurs- oder Branchenzertifikat). In dem Ausnahmefall, dass Kursteilnehmende die Finanzierung bis zur Auszahlung der Bundesbeiträge nicht leisten können und auch seitens Arbeitgebenden, Branchenverbänden, Kantonen oder Dritten keine Unterstützung erhalten, wird unter bestimmten Voraussetzungen ab dem 1. Januar 2018 ein Antrag auf Auszahlung von Teilbeiträgen vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung möglich sein.

Liste der vorbereitenden Kurse (Meldeliste)

In der Liste der vorbereitenden Kurse können alle Kurse eingesehen werden, deren Besuch die Absolvierenden grundsätzlich zur Beantragung von Bundesbeiträgen berechtigen wird. Die Liste macht **keine Aussagen** über die Inhalte und Qualität der Kurse sowie über die Zulassung zur eidgenössischen Prüfung.

Eine Vorversion der Liste sowie sämtliche Informationen sind auf der [Internetseite](#) des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI einsehbar. Ab 2018 wird die Liste in ein elektronisches Informationsportal integriert, über das die Beiträge beantragt werden können.

Bestätigung über die bezahlten sowie die anrechenbaren Kursgebühren (Zahlungsbestätigung)

Absolvierende von auf der Meldeliste verzeichneten vorbereitenden Kursen erhalten künftig von den Kursanbietern eine Bestätigung über die von ihnen bezahlten sowie die anrechenbaren Kursgebühren (Zahlungsbestätigung). Die Zahlungsbestätigung ist der Nachweis für den absolvierten vorbereitenden Kurs und muss bei der Beantragung der Bundesbeiträge eingereicht werden. Die Kursanbieter stellen die Zahlungsbestätigung für Kurse mit Kursbeginn nach dem 1. Januar 2017 aus, die nicht bereits kantonal via die interkantonale Fachschulvereinbarung FSV subventioniert wurden. Das SBFI empfiehlt den Kursteilnehmenden bzw. Absolvierenden, sich bei ihren Kursanbietern nach der Zahlungsbestätigung zu erkundigen.

Beantragung der Bundesbeiträge ab 2018

Absolvierende von vorbereitenden Kursen mit Wohnsitz in der Schweiz, die nach dem 1. Januar 2018 eine eidgenössische Prüfung abgelegt haben, werden – unabhängig vom Prüfungserfolg – Bundesbeiträge für vorbereitende Kurse beantragen können. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kurse auf der Liste der vorbereitenden Kurse verzeichnet sind, nach dem 1. Januar 2017 begonnen haben und nicht bereits über die interkantonale Fachschulvereinbarung FSV subventioniert wurden.

Hinweis zu kantonal subventionierten Kursen: Ein Teil der vorbereitenden Kurse wird heute durch die Kantone subventioniert in Form von Beiträgen an die Kursanbieter über die Interkantonale Fachschulvereinbarung FSV. Die Absolvierenden dieser Kurse profitieren durch die Kantonsbeiträge bereits von einer entsprechend tieferen Kursgebühr und sind deshalb nicht beitragsberechtigt für zusätzliche Bundesbeiträge (Doppelfinanzierung). Das SBFI empfiehlt den Kursteilnehmenden bzw. Absolvierenden, sich bei ihren Kursanbietern zu erkundigen, ob eine kantonale Unterstützung des vorbereitenden Kurses vorliegt.

Auf der [Internetseite](#) des SBFI sind sämtliche aktuelle Informationen zur Finanzierung erhältlich:

- **Voraussetzungen zum Erhalt der Beiträge**
- **Höhe der finanziellen Unterstützungen**
- **Vertiefende Informationen zur neuen Subjektfinanzierung**

Bern, Februar 2017 (aktualisiert Juni 2017)